

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1159/2022 vom 24.10.2022

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage in Dorsten Wulfen

Die ELWEA GmbH, Sturmshof 20, 46238 Bottrop hat mit dem Antrag vom 22.08.2022 die Änderung und den geänderten Betrieb für eine Windenergieanlage des Anlagentyps GE 5.5 – 158 mit einer Nabhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in 46286 Dorsten, Gemarkung Dorsten, Flur: 86, Flurstück: 172 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist

- die Anpassung des Schattenwurfkontingents in Verbindung mit einer Schattenwurf-Verzichtserklärung der Windenergie Große Heide GmbH & Co. KG

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Schall

die Anpassung des Schattenwurfkontingents kommt es zu keinen immissionsrelevanten Änderungen der akustischen Eigenschaften (Schalleistungspegel, Tonhaltigkeiten, usw.) der gesamten Windenergieanlage.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Schattenwurf

Die Änderung der Verteilung der Schattenwurf-Kontingente führt nicht zu Umweltauswirkungen, die als erheblich zu bezeichnen sind. Jegliche Auswirkungen der Änderung wurden bereits im durchgeführten Genehmigungsverfahren der WEA 2 bis WEA 5 der Windenergie Große Heide GmbH und Co. KG im Juli 2022 bewertet. Für alle Immissionsorte ist weiterhin gewährleistet, dass eine Schattenwurfdauer von 8 h/a und 30 min/d nicht überschritten wird.

Optische Bedrängung durch die WEA

Durch die identische Nabenhöhe und der identischen Rotorblattgeometrie ergibt sich keine veränderte Situation der optischen Bedrängung zu den umliegenden Wohnhäusern.

Naturschutzrechtliche Belange

Belange des Naturschutzrechts insbesondere Landschafts- und Artenschutz sind von der jetzt beantragten Anpassung des Schattenwurfkontingents nicht betroffen.

Stoffliche Emissionen in Luft, Wasser Biotope und Boden sind nicht zu erwarten. Wärmemissionen sind ebenfalls auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der eingereichten Gutachten, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Unterlagen liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 20.10.2022

Kreis Recklinghausen

Der Landrat

I.A.

gez.

Haumann

Fachbereichsleiter